

Formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“

Die Gemeinden ..., ..., ..., ..., ...,
stellen gestützt auf § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über
die politischen Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung
des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK
vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen
Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leis-
tungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten
und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem
Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004
über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse
(BLPK Dekret)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den
Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leis-
tungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal
gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Ände-
rung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386 3392) in Kraft ab 1.1.2014

² GS 35.0093, SGS 834.2

Rückzugsklausel:

Die Gemeinderäte der Gemeinden ..., ..., ..., ..., ..., sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde:

Federführende Gemeinde ist die Gemeinde Binningen.

Dem Gemeindebegehren wurde in den Gemeinden zugestimmt:

Gemeinde ...: Beschluss des Einwohnerrats vom ...

Gemeinde ...: Beschluss der Gemeindeversammlung vom ...

...

...

...